

ALLGEMEINE VERKAUFS- und LIEFERBEDINGUNGEN (AGB) von ALMOS d.o.o.

1. Geltungsbereich der AGB

Lieferungen, Leistungen, Angebote, und alle Vereinbarungen (die gesamten Geschäftsbeziehungen) zwischen ALMOS und ihren Kunden unterliegen ausschließlich diesen Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden sind nur verbindlich und gültig, wenn ALMOS diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Angebote von ALMOS sind stets freibleibend. Angebote und Bestellungen des Kunden werden durch ALMOS nur schriftlich oder durch unmittelbare Lieferung (faktische Annahme) angenommen. Für Geschäftsabschlüsse mit ALMOS gelten die INCOTERMS in der jeweils letztgültigen Ausgabe.

2.2. Angebote von ALMOS bleiben samt allen zugehörigen Beilagen, wie Pläne, Skizzen, Abbildungen, technische Unterlagen, Prototypen und Muster, Eigentum von ALMOS. Der Kunde hat, wenn es nicht zu einem Auftrag an ALMOS kommt, alle derartigen Unterlagen unverzüglich an ALMOS zurückzustellen. Alle derartigen Ausführungsunterlagen bleiben geistiges Eigentum von ALMOS und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb etc.

2.3. Anwendungstechnische Hinweise und Empfehlungen, Vor- bzw. Ratschläge, Pläne, Skizzen, technische Unterlagen, Muster und Abbildungen von ALMOS sind unverbindlich und befreien den Kunden nicht davon, sich von den Eigenschaften der Ware und ihrer Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck, von der Zweckmäßigkeit der gewählten Verwendung und den jeweils benötigten Materialmengen selbst zu überzeugen, sowie die von ALMOS gelieferte Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke zu prüfen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.2. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung der Ware mehr als 3 Monate, behält sich ALMOS das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, insbesondere aufgrund von Änderungen der Material-, Energie- und Lohnkosten.

3.3. Die Zahlung des Kaufpreises hat grundsätzlich bis zu 15. des der Lieferung folgenden Monats netto ohne Abzug zu erfolgen. Abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

3.4. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder der Eintritt von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit sämtlicher aushaftenden Forderungen zur Folge.

Des Weiteren ist ALMOS berechtigt, nach Wahl die ausstehenden Lieferungen nur gegen Vorauszahlung bzw. Sicherstellung durchzuführen oder vom Vertrag zurückzutreten und gegebenenfalls Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3.5. Bei Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, sämtliche offenen Forderungen durch Zession, durch Einräumung von Pfandrechten oder nach unserer Wahl durch geeignete Sicherungsmittel zu unseren Gunsten zu sichern.

3.6. Bei Zahlungsverzug sind uns Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Nationalbank des jeweiligen Empfängerlandes, mindestens jedoch 9 % p.a. zu vergüten.

3.7. Gegenüber unseren Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen des Käufers, denen ein Einwand nicht entgegensteht, zulässig.

4. Rücknahme

Gelieferte Ware wird von ALMOS ohne vorheriger schriftlicher Genehmigung weder zurückgenommen noch umgetauscht. Alle Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung von Kaufpreis, Zinsen und Nebengebühren bleibt die Ware Eigentum von ALMOS. Von einer Pfändung oder einer anderen Inanspruchnahme der Ware durch Dritte muss der Kunde ALMOS unverzüglich verständigen. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsache ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von ALMOS zulässig.

6. Lieferungen

6.1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Annahme der Bestellung durch ALMOS, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung, zu laufen. Hat der Käufer Vorbedingungen (z.B. Beibringung von Unterlagen, Genehmigungen; Freigaben oder Anzahlungen) zu leisten, so beginnt die Lieferfrist mit Erfüllung dieser Bedingungen. Dies gilt auch dann, wenn ausdrücklich Lieferfristen oder Liefertermine fest vereinbart wurden.

6.2. Als Erfüllungsort für die Leistungspflicht von ALMOS als Verkäufer gilt der Lager- bzw. Werksstandort. Teillieferungen sind zulässig. Die Ware wird von ALMOS zweckentsprechend verpackt. Verpackungsmaterial wird von ALMOS nicht zurückgenommen; die Entsorgung übernimmt der Kunde auf seine Kosten. Umlaufverpackungen bleiben Eigentum von ALMOS und sind umgehend zu retournieren.

6.3. Melden ALMOS die Ware versandbereit, so hat der Käufer die Ware unverzüglich zu übernehmen. Übernimmt der Käufer nicht unverzüglich, geht die Gefahr ab Verständigung auf den Käufer über und der Warenwert kann in Rechnung gestellt werden. Danach ist ALMOS lediglich verpflichtet, die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers zu lagern. ALMOS haftet hierbei nur für grobes Verschulden.

6.4. Der Kunde kann ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, insbesondere bei Verzug von ALMOS, nur geltend machen, wenn er selbst alle seine Verpflichtungen bzw. die Bestimmungen des Vertrages eingehalten hat. Leistungsverzug durch ALMOS tritt nicht ohne schriftliche Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen ab Eingang der Nachfristsetzung bei ALMOS ein. Für entstandene Schäden haftet ALMOS nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, was der Kunde zu beweisen hat.

6.5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist ALMOS berechtigt, den ALMOS insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

6.6. Tritt der Kunde unberechtigt vor Produktionsbeginn vom Vertrag zurück, hat er ALMOS eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Schadenersatzpauschale von 10 % der Auftragssumme zuzüglich allfällig bereits getätigter Barauslagen zu bezahlen; die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. Tritt der Kunde nach Produktionsbeginn zurück, ist ALMOS berechtigt, vollen Ersatz zu begehren.

7. Gewährleistung und Mängelrüge

7.1. Maßgebend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges. Mängelrügen des Käufers müssen unverzüglich, längstens aber innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich, per Fax oder e-mail erhoben werden.

7.2. Mängel, die ihrer Natur nach bei sofortiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber 3 Monate nach Empfang der Ware zu rügen. Bei auftretenden Mängeln ist eine allfällige Be- und Verarbeitung sofort einzustellen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Haftung für Mängel, aus welchem Grund immer, ausgeschlossen. Für den Umstand, dass Mängel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren, trägt der Käufer die Beweislast.

7.3. Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder zeigen sich innerhalb der Gewährleistungsfrist Fehler, so hat der Käufer nur Anspruch auf Verbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist. Ein anderer oder weiterer Anspruch, insbesondere auf Minderung des Entgeltes, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, besteht nicht, sofern dies nicht mit uns gesondert vereinbart wird. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche sind auf unmittelbare Schäden begrenzt und stehen dem Käufer nur zu, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Mangelfolgeschäden werden nicht ersetzt.

7.4. Gibt der Käufer ALMOS keine Gelegenheit sich von dem Mangel zu überzeugen, entfallen alle Mängelansprüche.

7.5. Mängelansprüche verjähren in 6 Monaten nach erfolgter Auslieferung der von ALMOS gelieferten Ware an den Besteller.

7.6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden,

die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger oder nicht spezifikationskonformer Beanspruchung entstehen.

8. Haftung, Produkthaftung

Die Haftung von ALMOS richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Punkten getroffenen Vereinbarungen und umfasst unter keinen Umständen Schadenersatzansprüche aus Folgeschäden (insbesondere aus Produktionsausfällen bzw. Betriebsunterbrechungen), entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, reinen Vermögensschäden - gleich aus welchem Rechtsgrund. Die Haftung ist insgesamt beschränkt auf den Materialwert derjenigen Lieferung, die schadensursächlich war.

9. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt und andere Umstände außerhalb des Einflussvermögens von ALMOS, wie Unruhen, Krieg, Bürgerkrieg oder auch Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Schwierigkeiten in der Versorgung mit Strom, Roh-, Brenn- und Hilfsstoffen, sonstige Behinderungen in der Erzeugung und Lieferung, Streik, Aussperrung und sonstige Umstände wie nach Vertragsabschluss verhängte Import- und Exportsperren, nicht rechtzeitig einholbare Bewilligungen etc., die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wobei es gleichgültig ist, ob sie bei ALMOS oder einem ihrer Unterlieferanten eintreten, schließen Schadenersatzansprüche des Kunden aus und berechtigen ALMOS, die Lieferfrist zu verlängern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. ALMOS ist aber verpflichtet, den Kunden vom Eintritt und von der Beendigung solcher Lieferbehinderungen unverzüglich zu verständigen.

10. Sonstiges

10.1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der Unternehmenssitz bzw. der jeweils angegebene Bestimmungsort gemäß vereinbarten INCOTERMS, wo alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche von ALMOS aus Verträgen mit dem Kunden zu erfüllen sind.

10.2. Sämtliche Verträge mit dem Kunden und alle Ansprüche hieraus unterliegen dem am Sitz von ALMOS geltenden materiellen Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtsübereinkommens sind ausgeschlossen.

10.3. Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus Verträgen mit dem Kunden wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Unternehmenssitz von ALMOS örtlich und sachlich zustehenden Gerichts vereinbart.

10.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt werden.